

TISCHVORLAGE DER VERWALTUNG NR.: 237/2015

Bezeichnung des Tagesordnungspunkts		
Überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen bei Haushaltsstelle 06.01.04.533100 - Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen		
Datum 30.10.15	Geschäftszeichen 4/51-15Pe	Beigef. Anlagen im einzelnen (mit Seitenzahl)
Federführender Fachbereich: Fachbereich 4 - Familie und Bildung		Beteiligte Fachbereiche: FB 3
Beratungsgremien	Beratungstermine	Zuständigkeit
Jugendhilfeausschuss	02.11.2015	Vorberatung
Finanzausschuss	05.11.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Schwelm	26.11.2015	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Bei der Haushaltsstelle 06.01.04.533100 -Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen – werden weitere überplanmäßige Aufwendungen/ Auszahlungen in Höhe von 80.000 € für das Haushaltsjahr 2015 bewilligt. Die Deckung ist durch Minderaufwendungen/Auszahlungen bei 06.03.03.533200 - Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen gewährleistet.

Sachverhalt:

Bei der Haushaltsstelle 06.01.04.533100 -Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen sind für das Haushaltsjahr 2015 Mittel in Höhe von 297.000 € veranschlagt worden. Kalkulationsgrundlage war die Stundenvergütung für Tagespflegepersonen in Höhe von 4,50 € pro Stunde und betreutem Kind.

In der Ratssitzung am 23.04.2015 wurde die Vorlage 011/2015/1 beschlossen mit der Konsequenz, dass die Stundenvergütung rückwirkend ab 01.01.2015 um 1 Euro angehoben wird.

Trotz der Bereitstellung des seinerzeit veranschlagten Mehrbedarfes i. H. v. 100.000 € mit Dringlichkeitsvorlage 177/2015 reichen die Hh.-Mittel nicht aus.

Ein Mehraufwand von 80.000 € resultiert aus dem Anstieg der Tagespflegefälle und der Betreuungszeiten. Die Betreuungen finden kontinuierlicher statt. Die Auslastung der Betreuungsplätze ist dadurch höher. Die Ansprüche der Tagespflegepersonen auf Erstattung der Beiträge für Kranken- und Pflegeversicherung bzw. Alterssicherung hat sich ebenfalls erhöht.

Es bedarf dringend der weiter beantragten Mehraufwendungen.

Zur Deckung dieses Mehrbedarfs stehen Minderaufwendungen/Auszahlungen bei der HHSt. 06.03.03.533200 - Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen, in gleicher Höhe zur Verfügung.

Da es sich bei der Tagespflege um gesetzliche Pflichtleistungen gemäß § 23 Abs. 2 SGB VIII handelt, ist eine überplanmäßige Aufwendung/Auszahlung unumgänglich.

Finanzielle Auswirkungen:

Produkt Nr. Bezeichnung

06.01.04.533 Soziale Leistungen an natürliche Personen außerhalb von Einrichtungen
100

Aufwand	Ertrag	Einmalig	Wiederkehrend	Investiv	Konsumtiv	Bedarf i. Haushaltsjahr	Folgekosten
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	80000	

Im Etat enthalten: ja

nein

Deckungsvorschlag:

Minderaufwendungen/Auszahlungen bei der HHSt. 06.03.03.533200 - Soziale Leistungen an natürliche Personen in Einrichtungen

Die Bürgermeisterin
in Vertretung
gez. Schweinsberg